

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 14.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 18. März 1915 zur weiteren Ausführung des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes. S. 91. — Ministerialverordnung vom 16. März 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste. S. 92.

(Nr. 48.) Ministerialverordnung vom 18. März 1915 zur weiteren Ausführung des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes.

Auf Grund der geänderten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichs-Erbschaftsteuergesetz vom 18. Juni 1914 § 20 f Abs. III bestimmen wir als oberste Landesfinanzbehörde hiermit das Folgende:

§ 1.

Als Behörden für die im § 20 f vorgesehene Sachverständigenschätzung werden die Rechnungskämter bestimmt.

§ 2.

Der Steuerpflichtige kann auf Berichtigung der Schätzung antragen. In diesem Falle ist die Schätzungsbehörde, wenn ihr die Einwendungen berechtigt erscheinen, ohne weiteres zur Änderung befugt. Gehen ihr Bedenken gegen die Berichtigung bei, so hat sie landwirtschaftliche Sachverständige zu hören und auf deren gutachtliche Äußerung die Schätzung nochmals zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem kurzen Bescheide niederzulegen, der dem Steuerpflichtigen zu eröffnen ist.

Weitere Bemängelungen der Schätzung können danach nur noch im Verfahren der Beschwerde gegen den Steuerbescheid (§ 46 EStG.) geltend gemacht werden.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 28. März 1915.

19